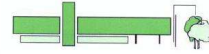




Referat Seelsorge im Gesundheitswesen
Bereich Ethik in Medizin und Pflege



Caritas-Akademie Köln-Hohenlind

Ethikforum

„Behandlungsentscheidungen bei Kindern und Jugendlichen“ Teil 1: Allgemeines und rechtliche Aspekte

07.03.2018

13.00-18.00 Uhr

Seminarablauf

- Hinführung mit Filmsequenzen
„Beim Leben meiner Schwester“ und
Austausch
- Impulsreferat Teil 1
„Allgemeine und rechtliche Aspekte“
- Diskussion von Fallvignetten
- Impulsreferat Teil 2
Ethische Aspekte und Entscheidungsfindung
- Diskussion von Fallvignetten

Referent

- **Prof. em. Dr. Bernd Roth,**
ehemaliger Leiter des Bereiches Neonatologie und
pädiatrische Intensivmedizin an der Uniklinik Köln, Klinik und
Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin

Behandlungsentscheidungen bei Kindern und Jugendlichen

Teil 1- Allgemeines und rechtliche Aspekte

Aristoteles- Kinder als „Defizit-Wesen“

Cicero - Kindheit kann nicht gepriesen werden,
nur ihr Potential

Augustinus- Kinder gelten als generell mit Mängeln behaftet



Jean-Jacques Rousseau
„Emile oder Über die Erziehung“, 1762

„Die Natur will, dass die Kinder Kinder sein sollen“

Die Kindheit als eine schützenswerte Lebensphase

- **1989- UN-Kinderrechts-Konvention**
- **1992- Ratifizierung der Kinderrechts-Konvention in der Bundesrepublik**
- **2002- Kinderrecht auf gewaltfreie Erziehung in Deutschland**
- **2014- Einführung eines Beschwerdeverfahrens für Kinder bei der UN**
- **2016- Diskussion im Bundestag über die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz sowie die Etablierung eines Kinderbeauftragten und Einrichtung einer Beschwerdestelle für Kinder**



UN-Kinderrechte-Konvention von 1989

- **Recht auf Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot (Artikel 2)**
- **Prinzip des besten Interesses des Kindes, Wahrung des Kindeswohls (Artikel 3)**
- **Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6)**
- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes, Gewährung von Teilhabe (Artikel 12)**

Artikel 3:

Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

www.unicef.de

Artikel 12:

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

www.unicef.de

Stadien der geistigen Entwicklung des Kindes nach Piaget

- **Geburt bis jünger als 2 Jahre: Sensomotorische Entwicklungsstufe**
u.a. erste Unterscheidung von „Ich“ und Gegenständen (ab 1 Jahr),
„Einfallsreichtum“ (ab 1,5 Jahren)
- **Ab 2 Jahre bis jünger als 7 Jahre: Präoperationale Entwicklungsstufe**
u.a. sozial-kommunikativer Sprachgebrauch, intuitives Denken
(ab 4-5 Jahren)
- **Ab 7 Jahre bis jünger als 11 Jahre: Konkret-operationale Entwicklungsstufe**
u.a. komplexe Operationen, Kausalität, soziale Perspektive
- **Ab 11 Jahre bis 15 Jahre: Formal-operationale Entwicklungsstufe**
u.a. Hypothesenbildung, logisches Denken, Transitivität

nach: Thomas, R und Feldmann, B: Die Entwicklung des Kindes. Beltz, Weinheim 2002

Geschäftsfähigkeit

- Uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit bei Volljährigkeit mit 18 Jahren
- Bis zum Erreichen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit sind die Eltern die gesetzlichen Vertreter
- Geschäftsunfähigkeit besteht vor Vollendung des 7. Lebensjahres
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr

Artikel 6 II₁ im Grundgesetz:

Eltern haben das Recht und die Pflicht, für das Kind die Zustimmung zu einer ärztlichen Handlung zu erklären oder zu verweigern.

Artikel 6 II₂ im Grundgesetz:

Verstößt die elterliche Entscheidung gegen das Wohl des Kindes?

Ist mit elterlicher Stellvertretung allein dem Recht des Kindes auf Interessenwahrung Genüge getan?

Das Kind selbst ist Träger und Inhaber von Rechten, so auch in der Medizin.

u.a. Recht auf:

- **gesundheitliche Versorgung**
- **kindgerechte Diagnostik und Therapie**
- **Schadensvermeidung**
- **wahrheitsgemäße Information**
- **partnerschaftliche Behandlung**
- **Wahrung der Intimsphäre**

Wiesemann & Peters, 2013

Selbstbestimmungsfähigkeit

- Grenze der Selbstbestimmungsfähigkeit meist bei einem Alter von 16 Jahren.
- Muss aber in Teilbereichen der Medizin grundsätzlich schon früher angesetzt werden. Unter 14 Jahren wird das Kind jedoch als einwilligungsunfähig angesehen.
- Der Arzt soll Reife und Fähigkeit des Minderjährigen prüfen, die aktuelle und zukünftige Tragweite des Eingriffs zu erfassen.
- Schwere, Dringlichkeit und Risiken des geplanten Eingriffs müssen berücksichtigt werden.
- Lehnt ein einwilligungsfähiger Minderjähriger eine Behandlung ab, darf diese nicht gegen dessen Willen vorgenommen werden.

nach: Deutsch E & Spickhoff A, 2008; Dierks C, 1995

Einwilligungsfähigkeit (Assentfähigkeit)

- Gebunden an die Fähigkeit, Wesen, Tragweite, Bedeutung und Gefahren eines ärztlichen Eingriffs zu verstehen.
- Personen, die älter als 14 und insbesondere solche, die älter als 16 Jahre sind, können einwilligungsfähig sein.
- Voraussetzung ist eine umfassende Aufklärung und die Zusammenarbeit von Patient und Arzt: *Bildung eines Informed Consent*.
- Bei Einwilligungsunfähigkeit des Minderjährigen entscheiden die Eltern zum Wohl des Kindes

nach: Deutsch E & Spickhoff A, 2008; Dierks C, 1995

Aufklärung

- Minderjährige müssen in jedem Fall aufgeklärt werden.
- Bei Kindern unter 10 Jahren muss über Art und Verlauf der Therapie aufgeklärt werden.
- Bei Kindern über 10 Jahren auch über Risiken und Folgen.
- Eine Behandlung eines minderjährigen Patienten ohne vorherige Aufklärung bedeutet Körperverletzung.

nach: Deutsch E & Spickhoff A, 2008; Dierks C, 1995; Pramann O, 2018

Im Fall einer schweren chronischen Erkrankung-

„Wenn der Jugendliche aufgeklärt ist, die vorgeschlagene Therapie die einzige Chance auf Lebensrettung darstellt und die Folgen seiner Entscheidung für ihn übersehbar ist, sollte selbst einem 14jährigen die ausschließliche Einwilligungskompetenz zuerkannt werden“

aus: Ulsenheimer K, 2008

Ausnahmesituationen, in denen „reife“ Minderjährige ihr Einverständnis zu medizinischen Maßnahmen geben können:

- **Sexual-Bereich (Infektionen, Kontrazeption)**
- **Pränatale Diagnostik**
- **Schwangerschaftsabbruch**
- **Entzugstherapie**

Committee on Bioethics, 2016